

OBERLANDESGERICHT DRESDEN
Ständehaus | Schloßplatz 1 | 01067 Dresden

Herrn
Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Ihr Schreiben vom 21. August 2018

Sehr geehrter Herr Opelt,

die Ausführungen von Frau Vizepräsidentin Munz im Schreiben vom 9. August 2018 hinsichtlich der richterlichen Unabhängigkeit sind nicht zu beanstanden.

Dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen sind weiterhin nicht veranlasst.

Auf eine Diskussion über die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Bundesrepublik Deutschland werde ich mich nicht einlassen. Dies ist nicht meine Aufgabe und stellt nur sinnlose Zeitverschwendung mit aus meiner Sicht abwegigen Theorien dar.

Mit freundlichen Grüßen



Gilbert Häfner

Der Präsident

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Sandra Bettermann

Durchwahl
Telefon +49 351 446-1405
Telefax +49 351 446-1299

verwaltung@
olg.justiz.sachsen.de*

Ihre Nachricht vom
21. August 2018

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
E 1402-I.2-148/18

Dresden,
29. August 2018

Hausanschrift:
Oberlandesgericht Dresden
Ständehaus
Schloßplatz 1
01067 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
PF 12 07 32, 01008 Dresden

www.justiz.sachsen.de/olg

Bankverbindung:
BBk Chemnitz
IBAN:
DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC: MARKDEF1870

Verkehrsverbindung:
Achtung! Wegen Brückensanierung ab 6. August 2017 keine Straßenbahnanbindung!
Nächste Haltestelle Postplatz oder Altmarkt.

Gekennzeichnete Behindertenparkplätze befinden sich neben der Hofkirche.

*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de

Absender:

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Landgericht Chemnitz

Hohe Straße 19/23
09112 Chemnitz

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

28.08.18

SSO

SOZ

Förmliche Zustellung

Aktenzeichen 3 N 5 750 Js 33 072 / 17

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen
E-Post: hotel-adler-rc@online.de
Bundvfd.de

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland

OLG Dresden
Herr Präsident Häfner
Schloßplatz 1
01067 Dresden

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen
und
Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen
E 1402-I.2-148/18

Ihre Nachricht vom
09.08.18 (eing. 14.08.18)

Unser Geschäftszeichen
OLG/STS-LGC-OTO 01/18

Datum
21.08.2018

B e t r i f f t: Sofortige Beschwerde (Einschreiben/Rückschein)

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre

Sofortige Beschwerde

**Hiermit wird sofortige Beschwerde gegen die Mitteilung der Frau Munz,
Richterin am OLG Sachsen, vom 09.08.2018 (eingegangen am 14.08.2018)
Az. E 1402-I.2-148/18 eingelegt**

Sehr geehrter Herr Häfner,

mit Verwunderung habe ich die Mitteilung vom 09.08.2018, bei mir eingegangen am 14.08.2018, von Frau Munz aufgenommen.

Inwieweit eine sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung des Präsidenten des LGC als weitere Dienstaufsichtsbeschwerde ausgelegt wird, ist völlig schleierhaft. Denn die sofortige Beschwerde zeigte die beschwerden Sachen klar auf, und wurde ausführlich begründet.

Wenn ein Präsident eines Landgerichts nicht in der Lage ist entsprechende Gesetzestexte nachzuvollziehen und es dann deswegen an ein höheres Gericht abgibt um sich selbst zu entlasten, läßt dies in mir den Verdacht aufkommen, daß er sich selbst nicht äußern will, weil er es nicht kann, was bedeutet, die aufgeworfenen Fragen des Beschwerdeführers zu beantworten.

Wenn im zuge dessen Frau Munz im Grunde genommen die Antwort des LG Präsidenten wiederholt und sich dann auf entsprechende Gesetze beruft, die die Unabhängigkeit der Richter klar bestimmen, dann kann das nur eines bedeuten, daß Frau Munz ebenso nicht will, weil sie nicht kann.

Ich möchte hier noch einmal vortragen:

Sehr wohl sind im Artikel 97 Abs. 1 GG & Artikel 77 Abs. 2 SV sowie im DRiG § 25 die Unabhängigkeit der Richter festgehalten.

Entgegenhalte ich hier den § 97 Abs. 1 GG, in dem der Richter dem Gesetz unterworfen ist und den § 38 DRiG, in dem ebenso die Verpflichtung zum Gesetz, aber auch zur Wahrheit

festgeschrieben steht. Ein Problem, das dem LGC aber auch dem OLG Sachsen mit der Entscheidung des BVerfG vom 12.12.2012 Az. 2 BvR 1750/12 bekannt sein dürfte.

Der § 26 DRiG Abs. 2 sagt folgend aus: *„Die Dienstaufsicht umfaßt vorbehaltlich des Absatzes 1 auch die Befugnis, die ordnungswidrige Art der Ausführung eines Amtsgeschäfts vorzuhalten und zu ordnungsgemäßer, unverzüglicher Erledigung der Amtsgeschäfte zu ermahnen.“*

Somit hat der Präsident des LGC durchaus die Befugnis um nicht zu sagen die Pflicht, gegen die ordnungswidrige Ausführung der Geschäfte des Richter Zimmermann am LGC einzuschreiten.

Die ordnungswidrige Ausführung der Geschäfte, die in der Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.06.2018 Az. STSLGC-OTO 02/18 klar und deutlich aufgezeigt wurden, und die Verletzung des materiellen Rechts sowie des formellen Rechts betrifft und dies nicht nur einzeln, sondern in der ganzen Sitzung vom 14.06.2018 durchweg geschehen sind.

Aus der Mitteilung der Frau Munz geht letztendlich hervor, daß ein Richter sich nicht an Verfassungen zu halten hat, obwohl Frau Munz das Grundgesetz und die Sächsische Verfassung, wahrscheinlich die aus dem Jahr 1992, insbesondere anführt. Angeführt hat Frau Munz auch den § 26 DRiG, der die Befugnis gegen ordnungswidrige Ausführung der Geschäfte beinhaltet. Nicht ist Frau Munz auf den § 38 DRiG eingegangen und somit mit der Wahrheitsverweigerung der Bruch des Richtereides einhergeht. Ganz außer acht gelassen hat Frau Munz folgende Ausführung aus der sofortigen Beschwerde vom 17.07.2018 AZ. STSLGC-OTO 03/18 :

<< Sie werden hiermit also dinglich aufgefordert dem bundesrepublikanischen Recht, dem Sie sich verpflichtet fühlen, ausdrücklich Geltung zu verschaffen.

Des weiteren werden Sie aufgefordert darzustellen auf welche eine verfassungsrechtliche Garantie Sie sich in Ihrer Mitteilung beziehen.

Diese Forderung wird notwendig, da bis jetzt weder vom LSG, vom AG, noch vom LG Chemnitz ein entsprechender Nachweis erbracht wurde, wann ein verfassungsgebender Kraftakt zum Grundgesetz 1990 bzw. zur Sächsischen Verfassung 1992 stattgefunden hat. >>

Im Gegensatz dazu wurde von Frau Munz in ihrem Schreiben ein Beiblatt eingelegt, auf dem noch einmal auf die Unabhängigkeit der Richter eingegangen werden soll. In diesem lautet es:

„Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit durch Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes, der lautet:

„Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen “

Eine identische Regelung enthält Artikel 77 Abs. 2 der Sächsischen Verfassung.“

Und hier kommt sehr deutlich zu Tage, warum ich immer wieder Probleme mit der derzeitigen Justiz in der BRD habe.

Würden die Verwaltungen bis hin zu den Gerichten endlich aufzeigen, wann die verfassungsgebenden Kraftakte zum Grundgesetz **für** die BRD und zur Sächsischen Verfassung aus dem Jahr 1992 stattgefunden haben, würde es mit mir keinerlei Probleme in dieser Sache geben, da ich dann der Pflicht mich dieser Verfassung zu unterstellen, nachkommen würde.

Gerade in bezug auf das Grundgesetz, das eben **für** und nicht **der** Brd bezeichnet wird, ist hier grundsätzlich. Schon Carlo Schmid hat 1948 vor dem Parlamentarischen Rat ausführlich dazu ausgeführt.

Aber auch die Sächsische Verfassung, deren Präambel ebenfalls davon ausführt, daß das Volk einen verfassungsgebenden Kraftakt erbracht hätte, ist nicht unbeachtlich, insbesondere da im Artikel 3 von einem sächsischen Staatsvolk die Rede ist, dessen es nach meinem Wissen, nach wie vor wegen fehlender Organisation ermangelt.

Und hier kommen wir bereits zum nächsten, mein Schreiben vom 24.07.2018 AZ. STSLGC-OTO 04/18, das Frau Munz nach eigener Aussage ebenfalls vorliegen hat.

Mit diesem Schreiben wurde ein schriftliches „Urteil“ zurückgesendet, das mit „Im Namen des Volkes“ betitelt war. Es ist also die Frage, in welchen Volkes Namen das LGC entschieden hat. Weiterhin war dieses Urteil wegen fehlender handschriftlicher Unterschrift ein rechtlich nichtiger Entwurf und auch dafür ist eine Begründung im Schreiben vom 24.07.2018 mitgeliefert worden, worauf aber Frau Munz in ihrer „Großzügigkeit“ unterlassen hat einzugehen.

Zurück in das Beiblatt. Dort steht ebenfalls geschrieben:

Handlungen eines Richters, die zum Kernbereich der richterlichen Tätigkeit gehören, können ausnahmsweise dann Gegenstand dienstaufsichtsrechtlicher Maßnahmen sein, wenn sie den Straftatbestand der Rechtsbeugung (§ 339 Strafgesetzbuch) erfüllen.“

In dieser Hinsicht verweise ich auf eine Entscheidung des BGH vom 22.01.2014 Az. BGH 2 StR 479/13, in der folgend ausgeführt wurde:

„2. Indizien für das Vorliegen des subjektiven Tatbestands der Rechtsbeugung können sich aus der Gesamtheit der konkreten Tatumstände ergeben, insbesondere auch aus dem Zusammentreffen mehrerer gravierender Rechtsfehler.“

Was bitteschön verdeutlicht mehr als die Verletzung ganzer Normenketten vom materiellen und förmlichen Recht, die in der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Richter Zimmermann am LGC ausführlich aufgezeigt wurden.

Dies ist ein weiterer Hinweis, daß der Herr Präsident Huber vom LGC in Dienstaufsicht zu Handeln gehabt hätte.

Nun liegt es an Ihnen Herr Häfner, mir meine Bitte in Form einer Forderung zu erfüllen und zwar:

Wann die verfassungsgebenden Kraftakte zum GG im Jahr 1990 und zur SV im Jahr 1992 stattgefunden haben und in welchen Analen sie festgehalten sind. Dazu wären Sie nach Art. 19 Abs. 1 GG und Art. 37 SV verpflichtet, sollten Sie diese Regelwerke als rechtsgültig ansehen.

Dies ist unbedingt notwendig, um ein eventuelles Irren meinerseits auszuschließen und mir die Rechtssicherheit zugeben, daß ich mich nicht nach den Vorschriften des Völkerstrafgesetzbuchs § 7 Abs. 5 strafbar mache.

Sollten diese verfassungsgebenden Kraftakte nicht nachgewiesen werden können verbleibt der in der Berufung vom 26.02.2018 Az. AGC-StB-OTO 01/18 Antrag den Strafbefehl des AGC vom 04.12.2017 Az. 6 Cs 750 Js33072/17 aufzuheben, umsomehr dieser auf einer nachgewiesenen falschen Verdächtigung beruht.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Opelt

Verteiler:

- OLG Sachsen
- Botschaft Rußlands in Berlin
- Deutschlandverteiler

Der Präsident

OBERLANDESGERICHT DRESDEN
Ständehaus | Schloßplatz 1 | 01067 Dresden

Herrn
Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Birgit Wiedenfeld

Durchwahl
Telefon +49 351 446-1404
Telefax +49 351 446-1299

verwaltung@
olg.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
E 1402-I.2-148/18

**Ihr Schreiben vom 17. Juli 2018 an den Präsidenten des Landgerichts
Chemnitz**

Dresden,
9. August 2018

Sehr geehrter Herr Opelt,

Ihr vorgenanntes Schreiben mit dem Sie sich gegen den Bescheid des Präsidenten des Landgericht Chemnitz vom 11. Juli 2018 wenden, wird als weitere Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Präsidenten des Landgerichts Chemnitz ausgelegt. Ihre Schreiben vom 17. und 24. Juli 2018 liegen mir zur Entscheidung im Rahmen der Dienstaufsicht vor. Ich habe hierzu den zugrunde liegenden Vorgang geprüft, eine fehlerhafte Sachbehandlung liegt nicht vor.

Wie Ihnen der Präsident des Landgerichts Chemnitz in seinem Bescheid vom 11. Juli 2018 zutreffend mitgeteilt hat, unterliegen die richterlichen Entscheidungen selbst ebenso wie auch die Bewertung von Beweisen und die Fragen der Gestaltung des Verfahrens der richterlichen Unabhängigkeit, welche durch Artikel 97 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 77 Abs. 2 Sächsische Verfassung und §§ 25, 26 Deutsches Richtergesetz garantiert wird. Eine Überprüfung – insbesondere dahin, ob die Entscheidung dem Gesetz entspricht - ist nur im Rahmen der dafür gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe zulässig. Eine Kontrolle oder Einflussnahme durch den Dienstvorgesetzten der beteiligten Richter – oder auch durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts - ist ausgeschlossen.

Anlass zu dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen gegen den Präsidenten des Landgerichts Chemnitz besteht daher nicht.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Birgit Münz
Vizepräsidentin
des Oberlandesgerichts

Anlage
Informationen zur richterlichen Unabhängigkeit

Seite 1 von 1

Hausanschrift:
Oberlandesgericht Dresden
Referat I.2
Ständehaus
Schloßplatz 1
01067 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
PF 12 07 32, 01008 Dresden

www.justiz.sachsen.de/olg

Bankverbindung:
BBk Chemnitz
IBAN:
DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC: MARKDEF1870

Verkehrsverbindung:
Achtung! Wegen Brückensanierung ab 6. August 2017 keine Straßenbahnanbindung!
Nächste Haltestelle Postplatz oder Altmarkt.

Gekennzeichnete Behindertenparkplätze befinden sich neben der Hofkirche.

*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de

Informationen zur richterlichen Unabhängigkeit

Mit diesem Informationsblatt wollen wir Sie über die Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit und ihre Auswirkungen näher informieren.

1. Was versteht man unter richterlicher Unabhängigkeit und warum gibt es sie?

Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit durch Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes, der lautet:

„Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.“

Eine identische Regelung enthält Artikel 77 Abs. 2 der Sächsischen Verfassung. Durch die Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit soll die Rechtsprechung vor jeglicher Einflussnahme geschützt werden. Bei der Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit handelt es sich nicht um eine Besonderheit des deutschen Rechtssystems, sondern um ein Grundprinzip aller rechtsstaatlichen Verfassungen.

Die richterliche Unabhängigkeit ist kein Standesprivileg der Richter. Vielmehr hat deren Unabhängigkeit den Zweck, eine allein an Recht und Gesetz ausgerichtete Rechtsanwendung der Gerichte sicherzustellen und dient damit dem Interesse der Rechtsuchenden. Einer Instrumentalisierung der Rechtsprechung für politische, ideologische oder weltanschauliche Ziele – wie in totalitären Herrschaftssystemen üblich – soll damit von vornherein die Grundlage entzogen werden; zudem wird eine effektive Kontrolle der anderen Staatsgewalten gewährleistet. Dies sind unabdingbare Voraussetzungen für einen funktionierenden Rechtsstaat.

Die Unabhängigkeit der Richter ist sowohl in sachlicher, als auch in persönlicher Hinsicht geschützt. Sachliche Unabhängigkeit bedeutet die Freiheit von Weisungen im Bereich der richterlichen Tätigkeit. Insoweit ist jede Art der Einflussnahme durch andere staatliche Stellen unzulässig. Das gilt sowohl für die Art der Erledigung wie auch für den Inhalt von Entscheidungen. Die persönliche Unabhängigkeit dient der Absicherung der sachlichen Unabhängigkeit und wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass auf Lebenszeit ernannte Richter grundsätzlich nicht gegen ihren Willen versetzt und nur bei schweren Verfehlungen aus dem Richteramt entfernt werden können.

2. Wie kann man eine richterliche Entscheidung überprüfen lassen, wenn man mit dieser nicht einverstanden ist?

Richterliche Unabhängigkeit bedeutet nicht, dass Urteile oder andere richterliche Entscheidungen keiner Überprüfung auf die Einhaltung und richtige Anwendung von Recht und Gesetz unterliegen. Jedoch sieht die Rechtsordnung hierfür nur bestimmte Rechtsmittel vor, die in den einzelnen Verfahrensordnungen geregelt sind und deren Einlegung zumeist an bestimmte Fristen gebunden ist (zum Beispiel Berufung, Revision, sofortige Beschwerde). Sind die vorgesehenen Rechtsmittel ausgeschöpft, muss eine richterliche Entscheidung hingenommen werden, auch wenn der Betroffene der Auffassung ist, diese sei unrichtig. Aus Gründen der Rechtssicherheit kann es keine unbegrenzten Möglichkeiten geben, richterliche Entscheidungen durch weitere Instanzen überprüfen zu lassen. Andernfalls würde das Recht seiner Befriedungsfunktion nicht gerecht. Eine Wiederaufnahme bereits rechtskräftig abgeschlossener Verfahren kommt daher nur in wenigen Ausnahmefällen in Betracht, deren Voraussetzungen gesetzlich besonders geregelt sind (etwa § 359 ff. der Strafprozessordnung und § 578 ff. der Zivilprozessordnung).

3. Kann eine richterliche Entscheidung durch Vorgesetzte (z.B. einen Gerichtspräsidenten oder den Staatsminister der Justiz) beeinflusst oder abgeändert werden?

Wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist den Dienstvorgesetzten eines Richters, also etwa dem Präsidenten eines Amts-, Land- oder Oberlandesgerichts und auch dem Staatsminister der Justiz, jede Einflussnahme auf eine richterliche Entscheidung verwehrt. In dem sogenannten Kernbereich richterlicher Tätigkeit dürfen Dienstvorgesetzte daher keinerlei Weisungen erteilen oder Bewertungen abgeben und selbstverständlich auch nicht korrigierend eingreifen. Geschützt sind neben dem Erlass richterlicher Entscheidungen auch alle Amtshandlungen, die deren Vorbereitung dienen, also zum Beispiel die Anberaumung von Verhandlungsterminen, Ladungen, verfahrensleitende Maßnahmen und die Durchführung einer Beweisaufnahme.

4. In welchem Umfang unterstehen Richter der Aufsicht durch Dienstvorgesetzte?

Dienstvorgesetzte dürfen Richter grundsätzlich nur außerhalb des oben beschriebenen Kernbereichs richterlicher Tätigkeit zur ordnungsgemäßen Erledigung ihrer Amtsgeschäfte ermahnen und gegebenenfalls wegen einer Dienstpflichtverletzung disziplinarrechtlich zur Verantwortung ziehen (§ 26 Deutsches Richtergesetz). Auch dies ist Folge der verfassungsrechtlich gewährleisteten Unabhängigkeit der Richter.

Handlungen eines Richters, die zum Kernbereich der richterlichen Tätigkeit gehören, können ausnahmsweise dann Gegenstand dienstaufsichtsrechtlicher Maßnahmen sein, wenn sie den Straftatbestand der Rechtsbeugung (§ 339 Strafgesetzbuch) erfüllen. Das setzt voraus, dass sich der Richter bewusst und in schwerer Weise zugunsten oder zum Nachteil einer Partei von Recht und Gesetz entfernt. Ein Irrtum oder eine „nur“ objektiv falsche Entscheidung genügt dafür nicht. Ob der Straftatbestand der Rechtsbeugung verwirklicht ist hat die Staatsanwaltschaft zu prüfen.

5. Welche Konsequenzen ergeben sich aus der richterlichen Unabhängigkeit für die Behandlung von Dienstaufsichtsbeschwerden?

Wird gegen einen Richter eine Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben, stehen dem Dienstvorgesetzten lediglich die durch die richterliche Unabhängigkeit begrenzten Befugnisse der Dienstaufsicht zur Verfügung. Das bedeutet: Mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde kann grundsätzlich keine Überprüfung einer richterlichen Entscheidung und unter keinen Umständen deren Abänderung oder Aufhebung erreicht werden. Auch eine Einwirkung auf Amtshandlungen, die der Vorbereitung einer richterlichen Entscheidung dienen, ist unzulässig. Wenn sich die gegen einen Richter erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde auf den Kernbereich richterlicher Tätigkeit bezieht, kann der Dienstvorgesetzte daher in aller Regel lediglich darauf hinweisen, dass er wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit nicht befugt ist, dem Anliegen zu entsprechen und in irgendeiner Weise in das Verfahren einzugreifen.

6. Welche Möglichkeiten bestehen für den Betroffenen, der auch nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel eine rechtskräftige richterliche Entscheidung für unrichtig hält?

Mit einer **Petition** zum Sächsischen Landtag kann grundsätzlich keine Überprüfung einer richterlichen Entscheidung herbeigeführt werden, weil auch dem Parlament Eingriffe in die richterliche Unabhängigkeit versagt sind. Insoweit gelten die Hinweise zu Dienstaufsichtsbeschwerden (Ziffer 5.) entsprechend.

Eine allgemeine Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen auf ihre Richtigkeit kann auch durch eine **Verfassungsbeschwerde** nicht erreicht werden. Im Rahmen einer solchen wird nur geprüft, ob durch eine Entscheidung Grundrechte verletzt wurden. Dass eine richterliche Entscheidung falsch ist, führt allein also noch nicht zum Erfolg einer Verfassungsbeschwerde. Weitere Informationen zur Verfassungsbeschwerde finden Sie auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts (www.bundesverfassungsgericht.de) und des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen (www.verfassungsgerichtshof.sachsen.de).

Schlussbemerkung: Wenn die zulässigen Rechtsmittel ausgeschöpft sind muss der Betroffene gerichtliche Entscheidungen hinnehmen, selbst wenn sie aus seiner Sicht falsch sein sollten. Der Rechtsstaat räumt in diesem Fall der Rechtssicherheit gegenüber einem sonst uferlosen Streit den Vorrang ein. Für den Einzelnen mag dies mitunter ungerecht erscheinen; für das Funktionieren eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens ist es jedoch unerlässlich.